

## Corona-Information für alle Übungsleiter und Mannschaftsverantwortlichen der Volleyballabteilung – betrifft Rahmenbedingungen Hallentraining (Stand 30.06.2020)

Zum 01.07.2020 tritt eine neue Verordnung des Landes Baden-Württemberg in Kraft, die ebenfalls weitere Lockerungen für den Sport und Sportwettkämpfe bringen.

Heute ist die neue Corona-Verordnung Sport verkündet worden, die die bisherigen Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten ersetzen wird. Ab dem 1. Juli 2020 werden mit ihr neue Lockerungen für den Breiten- und Profisport in Kraft treten.

### Was ist neu?

1. **In Gruppen bis zu 20 Personen** können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen **ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands** durchgeführt werden.
2. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
3. **Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig.** Untersagt sind
  - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
  - vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
4. **Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden.** Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

**Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.**

## Vorgaben der Stadt Sindelfingen für ein Hallentraining (Stand 29.06.2020)

**(Anmerkungen / Vorgaben Vorstandschaft Volleyballabteilung sind blau unterlegt eingefügt)**

Die Nutzung Sindelfinger Sportanlagen und Sportstätten darf ab dem 1. Juli 2020 ausschließlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung Sport des Kultus- und Sozialministeriums vom 25. Juni 2020 (vgl. Anlage CoronaVO Sport) erfolgen. Eine **öffentliche Nutzung** der Einrichtungen ist **untersagt**.

**Die Betreiberpflichten** nach den §§4 bis 8 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 (Hygieneanforderungen, Hygienekonzept, Datenerhebung, Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie Arbeitsschutzbedingungen) sowie nach §2 Absatz 1 der CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020 **werden** vom Sport- und Bäderamt **auf die jeweiligen verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer** der städtischen Sportanlagen und Sportstätten **übertragen**.

**Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen und Sportstätten** ist auf die **Wahrung des Abstandes** achten und es sind **Warteschlangen sowie Gruppierungen** oberhalb der zulässigen Grenzen **zu vermeiden**. Es sind ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sicherzustellen. Eine ausreichende Belüftung der Sportanlagen und Sportstätten ist zu gewährleisten. **→ Mitgliederbelehrung durch ÜL!**

**Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten** soll ein **Abstand von mindestens eineinhalb Metern** zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; **davon ausgenommen** sind **für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen**. **→ ermöglicht uns tatsächlich volleyballspezifisch zu trainieren – bei Pausen und Erläuterungen zur Übung Abstand halten lassen!**

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. **→ durchgängig und länger ist glücklicherweise nicht genau definiert und im Volleyball nicht gegeben!**

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb **ausgeschlossen** sind Personen, die in **Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen**, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.  
→ **Mitgliederbelehrung durch ÜL, dass eine solche Info an die ÜL weitergegeben und eingehalten wird!**

Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Den Trainern wird das Tragen einer **Maske** für Mund und Nase empfohlen. → **empfohlen heißt nicht verpflichtend!**

Die benutzten **Sport- und Trainingsgeräte müssen** nach der einzelnen Trainings- und Übungseinheit sorgfältig **gereinigt und desinfiziert** werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. **Nutzer zuständig**.

Der **Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden** ist so zu begrenzen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** zwischen den Nutzerinnen und Nutzer eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist **zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen**. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. → **Umkleiden, Duschen also möglich – jede 2. Dusche frei lassen!**

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen (erledigt durch die Stadt); es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen (erledigt durch die Stadt); sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

gez. Chris Cartano / Bruno Metzger